

ZIEHT MEIN ENERGIEVERTRAG MIT UM?



Wer umzieht, weiß: Es steht viel an und es gibt viel zu organisieren. Einige Dinge müssen bereits rechtzeitig vor dem Umzug geklärt werden – zum Beispiel, was mit Ihren Energieverträgen passiert. Schieben Sie diese Entscheidung zu lange auf, stehen Sie gegebenenfalls sogar mit zwei Verträgen da. Und das kostet Sie unnötig Geld! Deshalb sollten Sie, ob Kündigung oder Vertragsmitnahme, Fristen und Formalien einhalten.



Verträge mitnehmen?

- Prüfen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Ihres bisherigen Strom- und Gasvertrages, ob eine Mitnahme an die neue Adresse möglich ist.
- Den AGB können Sie zudem entnehmen, wie viele Wochen im Voraus der Umzug beim Energieanbieter schriftlich angekündigt werden muss.
- Enthalten die AGB eine Regelung, dass der Vertrag mit einem Umzug endet, sollten Sie Ihren Anbieter ebenfalls unverzüglich über den Wohnortwechsel informieren. Die Zählerstände bei Auszug sowie Ihre neue Adresse können Sie nachreichen. Einen neuen Energielieferanten sollten Sie jedoch schnellstmöglich suchen.
- Ebenso müssen Sie vorgehen, wenn der neue Wohnort nicht im Liefergebiet des Anbieters liegt, so dass er Sie nicht weiter beliefern kann. Fragen Sie dies rechtzeitig bei Ihrem Versorger nach. Gleiches gilt, wenn Sie in der Grundversorgung sind. Möglicherweise ziehen Sie in eine Region, in der Ihr bisheriger Anbieter nicht Grundversorger ist.



Haben Sie einen Sondervertrag mit einer festen Laufzeit und Preisbindung? Dann kann eine Vertragsmitnahme, sinnvoll sein. Sie sollten Ihren aktuellen Tarif aber mit verfügbaren Neukundentarifen vergleichen. Aufgrund gesunkener Handelspreise sind aktuell wieder günstigere Tarife am Markt.



Versorger wechseln?

- Möchten Sie Ihre Altverträge bei Umzug nicht mitnehmen, sondern neue abschließen? Wer einen Vertrag in der **Grundversorgung** hat, kann diesen mit einer Frist von nur zwei Wochen kündigen. Eine Kündigung ist auch dann notwendig, wenn die Grundversorgung von einem anderen Grundversorger übernommen wird. So verhindern Sie, dass Sie gegebenenfalls mit zwei Verträgen dastehen. Der neue Vertragspartner muss zudem über die Energieentnahme informiert werden.

- Haben Sie einen **Sondervertrag**, kann dieser mit einer Frist von sechs Wochen vor Auszug außerordentlich schriftlich gekündigt werden. Ihnen steht in diesem Fall nämlich ein Sonderkündigungsrecht zu. Wenn Sie von diesem Gebrauch machen wollen, berufen Sie sich ausdrücklich darauf.

- **Ausnahme 1:** Ist aber eine Belieferung am neuen Wohnort möglich und bietet Ihr Lieferant Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Kündigungszugang an, den Vertrag zu bisherigen Konditionen fortzusetzen, müssen Sie Ihre bisherigen Energieverträge weiterführen. Die Kündigung ist dann nicht wirksam.

- Wichtig: Besteht Ihr Lieferant darauf den Vertrag fortzuführen, da eine Belieferung möglich ist, sollten Sie kontrollieren, ob es bei der vereinbarten Restlaufzeit und den bisherigen Preisen bleibt. Ist das nicht der Fall, bleibt Ihre Kündigung wirksam, da Ihnen nicht die Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen angeboten wurde.

- **Ausnahme 2:** Sie legen Ihren Haushalt mit einem anderen zusammen, etwa weil Sie zu Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner ziehen. Besteht dort bereits ein Vertrag mit einem anderen Energielieferanten, gilt Ihr Sonderkündigungsrecht.

- Grundsätzlich sollten Sie vor Kündigung am besten die AGB Ihres Vertrages prüfen. Finden Sie heraus, ob für Ihre Verträge abweichende Regelungen gelten.



Tip: Haben Sie noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen oder beginnt die Belieferung des neuen Anbieters später, haben Sie Anspruch auf die Grundversorgung. Informieren Sie den neuen Grundversorger unbedingt schriftlich über die Energieentnahme. Dazu sind Sie sogar verpflichtet.



Neue Verträge richtig abschließen

⋯ Momentan gibt es für Neuverträge wieder günstigere Angebote. Es lohnt sich also wieder, in Ruhe einen Marktvergleich vorzunehmen.



Nutzen Sie ein Vergleichsportal? Dann bedenken Sie, dass die Ergebnisliste nicht immer alle Anbieter und Produkte auf dem Markt einbezieht. Vor allem lokale Grundversorger werden häufig nicht gelistet. Zudem bestimmen voreingestellte Filter die Suchergebnisse.

Weiterführende Informationen:



- ⋯ [Umzug richtig organisieren](#)
- ⋯ [Vergleichsportale richtig nutzen](#)
- ⋯ [Abschlag für Strom und Gas berechnen](#)



© siriusmedia GmbH, entstanden im Rahmen des Projektes Wirtschaftlicher Verbraucherschutz gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Die wichtigsten Schritte in Kürze:

Vor dem Umzug

1. Vertragsmitnahme oder Kündigung? Entscheiden Sie sich schnellstmöglich.
2. Was ist überhaupt möglich? Prüfen Sie die AGB Ihres Versorgers. Erfragen Sie, ob die Belieferung am neuen Wohnort fortgeführt werden kann.
3. Kündigen Sie Ihre Altverträge rechtzeitig oder informieren Sie Ihren Versorger über die Vertragsmitnahme an den neuen Wohnort.
4. Wenn gewünscht, kümmern Sie sich rechtzeitig um einen neuen Energieversorger. Vergleichen Sie hierfür die Konditionen der Anbieter und fragen Sie vorab an, ob ein Neuvertrag derzeit möglich ist.
5. Noch keinen Neuvertrag abgeschlossen oder startet die Belieferung erst später? Dann teilen Sie dem neuen Grundversorger schriftlich mit, ab wann Sie eine Grundversorgung für Strom und Gas wünschen.

Am Tag des Umzugs bzw. unmittelbar danach

6. Notieren Sie für Strom und Gas die Zählerstände und -nummern – für die alte und die neue Wohnung.
7. Teilen Sie Ihren Lieferanten UND dem Netzbetreiber Stände und Nummern mit.
8. Schauen Sie, dass Sie die richtigen Zählernummern angeben und übernehmen Sie diese nicht ungeprüft aus Übergabe-/ Übernahmeprotokollen. Schlimmstenfalls kommen sonst zwei Verträge zustande und mögliche Rückerstattungen sind mit viel Aufwand verbunden.
9. Wechseln Sie mit dem Umzug auch Ihre Lieferanten, gehen die Zählerstände und -nummern des neuen Wohnortes hingegen an die zukünftigen Energieanbieter.
10. Falls noch nicht geschehen: Teilen Sie Ihren (Alt-)Anbietern Ihre neue Adresse mit.

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz